

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2019

München



RETJA

Neue Perspektiven für das Alter

Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Das erste Lebensjahr von Retla war ganz wesentlich von den formellen Gründungsarbeiten (u.a. Erstellung der Satzung, Erlangung der Gemeinnützigkeit, Zusammenführung der Gründungsmitglieder, Vorbereitung und Durchführung der Gründungsversammlung), der Teambildung und ablauforganisatorischen Strukturierung der operativen Mannschaft, der Marken- und Strategiebildung sowie ersten Spendengenerierungen geprägt.

Am 16. Juli 2019 war es nach einigen Monaten der Konzeptionierung und Strukturierung soweit: Die Gründungsmitglieder Beate Blaha, Alexander Bartel, Carl Bartel, Jan von Hofacker, Dr. Jürgen Kuttruff und Partick Lange fanden sich mit der Initiatorin und Gründerin Judith Prem in den Räumlichkeiten der Kanzlei MOSLER UND PARTNER RECHTSANWÄLTE zu ihrer ersten konstituierenden Versammlung zusammen. Retla als der erste bundesweite Förderverein mit dem Ziel, dem Alter in unserer Gesellschaft über unterschiedliche strategische Aktionsfelder eine neue Perspektive zu geben, war geboren.

Der satzungsmäßige Zweck von Retla lautet wie folgt:

- die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Altenhilfe durch andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (...).
- die Förderung kann auch Einrichtungen der Forschung und Lehre zugedacht werden, die sich mit dem Thema „Altenhilfe“ (...) beschäftigen.

- der Verein kann auch eigene Projekte im Bereich der konkreten Förderung mittelloser und unterstützungswürdiger älterer Menschen verfolgen.
- der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch die Veranstaltung von Benefizaktionen sowie die Einwerbung von Spenden zugunsten des Vereins oder unmittelbar zu Gunsten solcher Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Verein als förderungswürdig im Sinne von Ziff. 3.1. der Satzung des Vereins betrachtet, sowie durch den Einsatz finanzieller Mittel zu Gunsten von Projekten der Altenhilfe, etwa der Durchführung von Forschungsprojekten im Zusammenhang mit der Altenpflege sowie durch Unterstützung bestimmter Gruppen mittelloser und unterstützungswürdiger älterer Menschen.

Mit Schreiben vom 20.09.2019 des Amtsgerichts München bzw. vom 16.10.2019 des Finanzamtes München erhielt Retla dann auch noch nachlaufend seine offiziellen rechtlichen und steuerlichen »Geburtsurkunden«.

Die sieben Gründungsmitglieder von Retla stehen – unabhängig von ihren formellen Funktionen im Verein – der Initiatorin Judith Prem insbesondere in den Aufbaujahren operativ und strategisch mit ihrer Fachkompetenz und ihren Erfahrungen zur Verfügung, zum überwiegenden Teil pro bono. Sie alle vereint die Vision von Retla: neue Perspektiven für das Alter in Deutschland zu schaffen, einen gesellschaftlichen Wandel in

der Wahrnehmung des Alters über die 3 strategischen Retla-Säulen zu begründen:

1. die Förderung von Projektträgern in Deutschland,
2. Retla-Initiativprojekte identifizieren und realisieren sowie
3. das Retla-Forum zur Initiierung des gesellschaftlichen Wandels.

Zielsetzung von Retla ist es, in den kommenden Jahren gezielt weitere Mitglieder als strategische Partner an Retla zu binden. Im Vordergrund der Gewinnung neuer Mitglieder steht der operative und strategische Mehrwert, weniger der Finanzierungsaspekt durch diese, auch wenn von den Gründungsmitgliedern dem Verein ein erster Kapitalstock in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung gestellt wurde. Der Kreis der Mitglieder von Retla soll bewusst begrenzt bleiben, um u.a. die fokussierte strategische Entwicklung und die Effizienz von Retla für die Zukunft sicherzustellen. Unser Selbstverständnis ist, nicht alles bei Retla neu und selbst aufbauen zu wollen bzw. zu müssen, sondern vielmehr die besten Ideen bzw. Aktivitäten und die Menschen dahinter unter dem Dach von Retla zu vereinen. Es gibt in Deutschland so ungemein viele sinnvolle Initiativen im Bereich des Alterns, oftmals fehlt ihnen nur das notwendige Gewicht. Diese gewichtige Stimme zu begründen, dafür steht Retla.

Darüber hinaus ist es Zielsetzung und Anspruch von Retla, von Anfang an Retla als gemeinnützigen Verein auf Basis von Best-Practice-Lösungen aus der Industrie aufzubauen. Damit möchten wir bewusst eine neue Benchmark auf dem Gebiet der Gemeinnützigkeit setzen.

Die Monate nach der Gründungsversammlung waren insbesondere von nachfolgenden Aktivitäten des Gründungsteams geprägt:

- Kreation und Schutz der Marke Retla
- Entwicklung des strategischen Footprints von Retla
- Teambuilding-Workshops
- die Entwicklung von aufbau- und ablauforganisatorischen Prozessen bei (wer ist für was zuständig, wie bearbeiten wir unsere Themen)
- die Entwicklung, Programmierung und Life-Schaltung der Website
- die Erstellung von Präsentationen zur Einwerbung von Spendengeldern
- die Erstellung erster Flyer, Visitenkarten und Grußkarten für die Öffentlichkeitsarbeit
- erste Gespräche mit Förderpartnern
- erste Gespräche mit Projektträgern für mögliche Förderungen durch Retla
- erste Kontakte mit Medienpartnern, u.a. Mediengruppe Münchner Merkur tz, Radio Gong

Die Verantwortlichkeiten innerhalb des Retla-Teams wurden im Verlauf des 4. Quartals 2019 wie folgt festgelegt: Judith Prem als CEO trägt die Gesamtverantwortung für Retla, sie übernimmt in dieser Funktion die Gesamtsteuerung aller Teilprozesse. Dabei wird sie von Alexander Bartel und Carl Bartel auf den Gebieten Marketing und PR und durch Jan von Hofacker auf den Gebieten Finanzen, Funding und strategische Steuerung unterstützt. Diese Gründungsmitglieder bildeten in 2019 das „operative Team“ von Retla.

Sehr erfreut zeigt sich der Vorstand, dass Retla bereits in seinem ersten Jahr auf unterschiedlichen Ebenen erste hochwertige strategische Partner gewinnen konnte:

Mit Michaela May und Elmar Wepper hat Retla zwei überaus authentische Menschen des öffentlichen Lebens gewinnen können, die sich uneitel mit der Idee und Kernbotschaft von Retla identifizieren und uns dabei helfen, Retla in der Gesellschaft zu verankern. Beide leben und empfinden ihr Alter als einen Lebensabschnitt mit »ganz neuen Perspektiven«.

Mit dem Bankhaus Donner & Reuschel sowie der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pape & Co konnten wir zwei ausgesprochen renommierte Münchener Adressen für den Bereich der Finanzen als Partner gewinnen. Beide Gesellschaften agieren in den Anfangsjahren auf Pro-Bono-Basis.

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass wir in 2019 einen ersten größeren privaten Förderpartner gewinnen konnten. Mit einer Spende i.H.v. 10.000,- € hat er maßgeblich dazu beigetragen, dass der Verein seine Öffentlichkeitsarbeit aufbauen konnte und damit erstmals in der Öffentlichkeit als Partner und Unterstützer für die älteren Menschen unserer Gesellschaft sichtbar wurde.

Für das Geschäftsjahr 2020 hat sich der Vorstand und das operative Team nachfolgende Ziele gesetzt:

- Aus- und Aufbau der internen Ablaufprozesse,
- Förderung erster Projekte,
- Akquisition von Spendengeldern,
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit
- sowie der gezielte Aufbau von Partnerstrukturen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich Retla bereits im Gründungsjahr sehr positiv entwickelt hat. Dies ist insbesondere ein Verdienst des operativen Teams, das pro bono arbeitet und dem für seine engagierte Mitarbeit ein besonderer Dank gilt.

Retla ist ein Förderverein, der das Leben von älteren Menschen in unserer Gesellschaft verbessern will. Dazu fördert Retla ausgesuchte Projekte, bringt neue Initiativen auf den Weg und bietet ein Forum, um gemeinsam mit anderen Akteuren nach neuen Wegen für ein solidarisches Miteinander und neuen Perspektiven für das Alter zu suchen. Wir möchten uns für das entgegengebrachte Vertrauen unserer ersten Partner ganz herzlich bedanken, die von Beginn an mit uns an die Idee von Retla glauben und es uns somit ermöglichen, die Botschaft mit Kraft und Nachhaltigkeit in unserer Gesellschaft wirken zu lassen.

Vermögensübersicht

zum 31. Dezember 2019

Retla e.V. Förderung der Wissenschaft
und Forschung sowie der Altenhilfe

Aktiva

A. Umlaufvermögen

I. Kasse, Bank	15.500,01 €
----------------	-------------

15.500,01 €

Vermögensübersicht

zum 31. Dezember 2019

Retla e.V. Förderung der Wissenschaft
und Forschung sowie der Altenhilfe

Passiva

A. Vereinsvermögen

I. Jahresergebnis	15.500,00 €
-------------------	-------------

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,01 €
----------------------------------------------------	--------

15.500,01 €

Kontennachweis

zur Vermögensübersicht zum 31.12.2019

Retla e.V. Förderung der Wissenschaft
und Forschung sowie der Altenhilfe

Aktiva

Konto Bezeichnung

	Kasse, Bank	
940	Bank	15.500,01 €

Summe Aktiva		15.500,01 €
---------------------	--	--------------------

Kontennachweis

zur Vermögensübersicht zum 31.12.2019

Retla e.V. Förderung der Wissenschaft
und Forschung sowie der Altenhilfe

Passiva

Konto Bezeichnung

Jahresergebnis

Jahresergebnis

15.500,00 €

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

945 Bank Paypal

0,01 €

Summe Passiva

15.500,01 €

Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

vom 01.10.2019 bis 31.12.2019

Retla e.V. Förderung der Wissenschaft
und Forschung sowie der Altenhilfe

A. Ideeller Bereich

I. Nicht steuerbare Einnahmen

1. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen 15.859,52 €

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Übrige Ausgaben 359,52 €

Gewinn/Verlust

ideeller Bereich 15.500,00 €

B. Jahresergebnis 15.500,00 €

Kontennachweis

zur Überschussrechnung vom 01.10.2019 bis 31.12.2019

Retla e.V. Förderung der Wissenschaft
und Forschung sowie der Altenhilfe

Konto Bezeichnung

Ideeller Bereich

Sonstige nicht steuerbare Einnahmen

2412	Zuwendungen Dritter (Sponsoren)	15.859,52 €
------	---------------------------------	-------------

Übrige Ausgaben

2894	Rechts- und Beratungskosten	125,69- €	
2900	Sonstige Kosten	233,83- €	359,52- €

Jahresergebnis		15.500,00 €
-----------------------	--	--------------------

I. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
Stand: April 2012

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (STBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG), sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber be-

endet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf Euro 4.000.000 (In Worten: Euro vier Millionen) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, und
c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach

Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung; Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechnungen abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(Fortsetzung siehe Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Umrissform oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

II. Ergänzende Allgemeine Auftragsbedingungen der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stand: Februar 2017

Die folgenden "Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" (im Folgenden Pape & Co.) gelten in Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) für Verträge und Aufträge der Pape & Co mit ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für Aufträge, die der Auftraggeber der Pape & Co. (Auftragnehmerin) erteilt, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) und diese Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Pape & Co.(II) (nachfolgend gemeinschaftlich als „Bedingungen“ bezeichnet).
- (2) Die Bedingungen sind Grundlage für jeweils gesondert erteilte Aufträge, wie insbesondere:
 1. die steuerliche Beratung,
 2. die betriebswirtschaftliche Beratung,
 3. die Jahresabschlussherstellung i. S. der Vorschriften des dritten Buches des HGB,
 4. die Erstellung von Überschussrechnungen bzw. Steuerbilanzen,
 5. die Erstellung von Steuererklärungen,
 6. die Vertretung vor Finanzbehörden bei der Abwehr und Berichtigung von Verwaltungsakten,
 7. die Erledigung der Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen,
 8. die Erledigung der Lohnbuchhaltung,
 9. sonstige typische und vereinbare Leistungen der Steuerberater.

2. Honorar

- (1) Die Gebühren und Auslagen bemessen sich (vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze) nach den gesetzlichen Vorschriften der StBVV (Steuerberatergebührenverordnung).
- (2) Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gelten die Regelungen einer Vergütungsvereinbarung, welche die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber schließt. Die Vergütungsvereinbarung dokumentiert das Einverständnis des Auftraggebers mit den nachfolgenden Gebührenregelungen und bestätigt, dass durch den Ansatz der Zeitgebührensätze, Fallpauschalen und Auslagen für Geschäftsreisen eine nach der StBVV anzusetzende oberste Gebühr überschritten werden kann. Wenn zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bereits eine vom Auftraggeber unterschriebene „Gesonderte Gebührenvereinbarung“ vorliegt, gilt diese als Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 1 StBVV.
- (3) Für die Tätigkeiten Steuerberatung und Wirtschaftsberatung (§§ 21 bis 23, 28 bis 32, 36 bis 38, 40 bis 45 StBVV) sowie für die Erledigung der Finanzbuchhaltung (§ 33 StBVV) werden Zeitgebühren vereinbart (§§ 4, 13 StBVV). Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten nach den Regelungen der StBVV einer anderen Gebührenart zuzuordnen sind. Es gelten die Zeitgebührensätze wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart. Gleiches gilt für sonstige Tätigkeiten für welche § 13 StBVV Zeitgebühren vorsieht.
- (4) Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchhaltung (§ 34 StBVV) werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften der StBVV abgerechnet. Ergänzend hierzu gelten für einzelne Tätigkeiten Fallpauschalen, wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart.
- (5) Auslagen werden abweichend zu §§ 16 bis 20 StBVV wie folgt berechnet. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§ 16 StBVV) werden nicht gesondert berechnet. Schreibauslagen (§ 17 StBVV) werden nicht gesondert berechnet. Andere Auslagen werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.

- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

- (6) Für Geschäftsreisen (§§ 18 bis 20 StBVV) werden für jeden Entfernungskilometer zwischen der zuständigen Pape & Co. Niederlassung und dem Reiseziel zwei mal 0,60 Euro pauschale Fahrtkosten berechnet. Die gesonderte Berechnung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für Abwesenheitszeiten bis zu zwei Stunden pro Dienstreise entfällt. Darüber hinaus gehende Abwesenheitszeiten werden zu den in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 definierten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Das Honorar ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Zustandekommen und Gültigkeitsbereich der Bedingungen

- (1) Die Bedingungen erlangen Gültigkeit durch Annahme eines Auftrags des Auftraggebers an die Auftragnehmerin durch die Auftragnehmerin. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- (2) Die Regelungen der Vergütungsvereinbarung (Nr. 2 Abs. 2) werden mit Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung durch den Auftraggeber wirksam. Die Wirksamkeit erstreckt sich - auch rückwirkend - auf sämtliche diesen Bedingungen unterliegenden Aufträge.
- (3) Die Bedingungen sollen für alle bestehenden und künftigen Auftragsverhältnisse gelten, für persönliche und betriebliche sowie für solche mit vom Auftraggeber vertretenen Gesellschaften. Sie sollen auch für Auftragsverhältnisse mit zum Auftraggeber verbundenen Unternehmen gelten, soweit der Auftraggeber die Auftragsverhältnisse kennt oder kennen muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch unterbeauftragte Dritte erbringen zu lassen. Eine Unterbeauftragung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Auftragnehmerin zuvor den Mandanten unterrichtet hat und dieser zugestimmt hat. Freie Mitarbeiter der Auftragnehmerin gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift, sie sind vielmehr originäre Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- (2) Ferner hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, im Falle juristischer Fragestellungen Rechtsanwälte als Kooperationspartner beizuziehen. Eine derartige Beziehung setzt voraus, dass die Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Mandatsübernahme anzeigen und der Auftraggeber das Zustandekommen des Anwaltsvertrags zu den bekannt gegebenen Mandatsbedingungen bestätigt. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers und der Rechtsanwälte ergeben sich ausschließlich aus diesem Anwaltsvertrag.
- (3) Der Auftraggeber befreit die Auftragnehmerin hiermit von der Verschwiegenheitspflicht insoweit, als die von ihr Unterbeauftragten oder die aufgrund Mandatsvertrags eingebundenen Rechtsanwälte Informationen und Unterlagen zur Durchführung des Auftrags benötigen. Diese Informationen und Unterlagen dürfen an die Beauftragten weitergegeben und von diesen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag vollumfänglich verwendet werden.
- (4) Es wird ausdrücklich versichert, dass die Unterbeauftragten selbst der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen und keine Informationen oder Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weitergeben werden.

5. Haftung

- (1) Bei der Unterbeauftragung an Dritte i.S.v. Nr. 4 Abs. 1 haften für den Gegenstand der Unterbeauftragung die Auftragnehmerin und der/die Unterbeauftragte als Gesamtschuldner. Hierbei gilt die in Nr. 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmte Haftungsbegrenzung auf Euro 4.000.000,- für alle gesamtschuldnerisch haftenden gemeinsam pro Schadenfall nur einmal.
- (2) Wie in Nr. 5 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmt, wird die Haftung der Auftragnehmerin sowie ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. des Unterbeauftragten im Falle von Fahrlässigkeit auf Euro 4.000.000,- begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (3) Die nach § 67 a Abs. 1 Ziff. 2 StBG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme Euro 4 Mio. mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung) wird von der Auftragnehmerin unterhalten.

6. Nachträgliche Änderung der Rechtsprechung und Rechtslage

Soweit die Auftragnehmerin die ihr übertragenen Pflichten erfüllt hat, z. B. durch Weiterleitung von Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt, besteht keine Pflicht, eine nach dem Zeitpunkt der Erfüllung eintretende Änderung der Rechtsprechung sowie der Rechtsprechung zu berücksichtigen.

7. Mündliche Erklärungen und Erklärungen per E-Mail

- (1) Hat die Auftragnehmerin die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Auftragnehmerin sind stets unverbindlich. Gleiches gilt für Erklärungen und Auskünfte per E-Mail.

8. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftragnehmerin steht ein Zurückbehaltungsrecht sowohl an den von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen als auch an den Arbeitsergebnissen und den Handakten zu, bis sie wegen ihrer Gebühren, Honorare und Auslagen befriedigt ist. § 273 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Auftraggeber darlegt und beweist, dass ihm ein Schaden droht, wenn ihm die zurückbehaltenen Unterlagen nicht ausgehändigt werden, der das noch offene Honorar um das Zehnfache übersteigt, kann er nach Sicherheitsleistung die Unterlagen herausfordern.

9. Verjährung und Ausschlussfristen

- (1) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (2) Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. E-Mail

Soweit der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht, wird die Auftragnehmerin auch ohne gesonderte Verschlüsselungsverfahren mit ihm über Internet E-Mail kommunizieren. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.

11. Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Die Nrn. 11 und 12 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) gelten entsprechend.
- (2) Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch die Auftragnehmerin richten sich nach den Vorschriften zur Bekanntgabe und Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff BGB.

12. Gerichtsstand

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist München, sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Pape & Co ist aber auch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen, nach anwendbarem Recht zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- (3) Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz: Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Retla e.V.

Von-der-Tann-Straße 10
80539 München
T +49 (0)89 18 91 00 25
info@retla.org
www.retla.org